


Seite 1 von 2	Formblatt FO TS 001 EMS	
Version 01.02	Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BHV1-VO	

**An die
Kreisverwaltung des
Rhein-Lahn-Kreises
- Abteilung 8 -
Insel Silberau 1
56130 Bad Ems**

Tel. Nr.: 02603/972-145 oder -144
Fax-Nr.: 02603/972-6913
E-Mail: referat81@rhein-lahn.rlp.de

Antragsteller:

(Name, Vorname)

(Anschrift des Betriebes)

(Betriebs-Nr.)

Antrag auf Ausstellung einer Amtstierärztlichen Bescheinigung über die BHV1-Freiheit eines Rinderbestandes nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BHV1-Verordnung

Hiermit beantrage ich die Ausstellung einer Amtstierärztlichen Bescheinigung über die BHV1-Freiheit für den oben genannten Rinderbestand und bestätige die Richtigkeit nachstehender Angaben in Bezug auf die Aufrechterhaltung des Status BHV1-freier Rinderbestand:

1. Seit dem Ausstellen der letzten Bescheinigung bzw. seit der letzten Untersuchung (**Datum eintragen!!:** _____) auf BHV1 sind

keine Rinder

nur BHV1-freie Rinder

Nachweise der BHV1-Freiheit dieser Rinder sind dieser Erklärung als Anlage beigefügt

in meinem Bestand eingestellt worden!

2. Die Bedingungen der Anlage 1 zur BHV1-Verordnung, Abschnitt I, Nrn. 2 *) und 3 **) (vgl. umseitige Erläuterung) wurden eingehalten.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

*)

Die Rinder des Bestandes dürfen keinen Kontakt zu Rindern außerhalb des Bestandes, die nicht frei von einer BHV1-Infektion sind, haben. Dies gilt auch für die Teilnahme der Rinder des Bestandes an Märkten, Tierschauen oder ähnlichen Veranstaltungen sowie für deren Transport und die Beschickung von Gemeinschaftsweiden oder zum Verbringen in eine Tierklinik.

**)

Die Rinder des Bestandes dürfen nur:

- a) von Bullen, die frei von der BHV1-Infektion sind, gedeckt werden oder
- b) mit Samen von Bullen besamt werden, der aus einer zum Zeitpunkt der Samengewinnung BHV1-freien Besamungsstation stammt oder, im Falle des Ruhens des BHV1-Status nach Abschnitt II Nr. 3, vor der Probenahme für die letzte mit negativem Ergebnis abgeschlossene Untersuchung nach Abschnitt II Nr. 2 gewonnenen worden ist. (Anmerkung: In Beständen, die frei von einer BHV1-Infektion sind, dürfen nur Bullen, die frei von einer BHV1-Infektion sind, eingestellt werden. Zur künstlichen Besamung darf nur Samen von Bullen verwendet werden, die serologisch mit negativem Ergebnis auf das gE-Glykoprotein des BHV1 untersucht worden sind.)